

SATZUNG
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Tiefenthal

vom 19. Oktober 2001

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14. Oktober 2014

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller;
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17. April 2013 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Tiefenthal, den 14. Oktober 2014


(Edwin Gaub)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Tiefenthal

	<u>Gebühren</u> EURO
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	390,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	710,00
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	350,00
3. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	350,00
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	710,00
bb) eine Doppelgrabstätte	1.170,00
cc) jede weitere Grabstätte	710,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
aa) eine Einzelgrabstätte	36,00
bb) eine Doppelgrabstätte	59,00
cc) jede weitere Grabstätte	36,00
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.	
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)	350,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	18,00
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben	
III. Ausheben und Schließen der Gräber	
1) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen.	
2) Für das Entsorgen des überschüssigen Erdaushubs werden bei Sterbefällen	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	12,50 Euro
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	25,00 Euro
erhoben.	

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	200,00
für jeden weiteren Tag	20,00
in einer Kühlzelle je angef. Tag	10,00
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	200,00
für jeden weiteren Tag	20,00

VI. Einebnen der Gräber

Für die Entsorgung der Grababfälle

- a) bei einem Einzelgrab
 - b) bei einem Doppelgrab
 - c) für jedes weitere Grab
- nach tatsächlichem Aufwand.

VII. Reinigungskosten

Für das Reinigen der Leichenhalle wird eine Reinigungspauschale von
erhoben.

60,00

Tiefenthal, den 17. April 2013

(Edwin Gaub)
Ortsbürgermeister